

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über den Erhalt des Prädikates Naturpark Steirische Eisenwurzten

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBL. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 62/2026, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Ein in den Marktgemeinden Altenmarkt bei Sankt Gallen und Sankt Gallen sowie in den Gemeinden Landl und Wildalpen gelegenes Gebiet erhält das Prädikat Naturpark. Dieses Gebiet wird als „Naturpark Steirische Eisenwurzten“ bezeichnet.

§ 2

Abgrenzung des Naturparkgebietes

Die Abgrenzung des Naturparkgebietes erfolgt durch die planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:140:000 (Anlage 1) und 83 Detailplänen im Maßstab 1:6.000 (Anlage 2) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 3). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

§ 4

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Teilbereich der „Steirischen Eisenwurzten“ der Landschaftsschutzgebiete Nr. 16 und 20, der Naturschutzgebiete I und II, das Prädikat „Naturpark“ erhält, LGBL. Nr. 58/1996, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3